

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) zum Mietwagenvertrag

adam civil engineering gmbh
Klosterweg 4
3053 Münchenbuchsee

Vertragsgegenstand und Geltungsbereich

Die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend AGB genannt) sind integrierender Bestandteil des Mietwagenvertrags und regeln die Rechte und Pflichten im Verhältnis der adam civil engineering gmbh (nachfolgend Vermieter genannt) zu Vertragspartner/innen (nachfolgend Mieter genannt). Mit der Unterzeichnung des Mietwagenvertrags bestätigt der Mieter, dass er die vorliegenden AGB vorbehaltlos akzeptiert. Die vorliegenden AGB gelten in sinngemässer Anwendung auch für vermietete Anhänger.

Eine Reservation allein begründet keinen Anspruch auf Abschluss eines Mietvertrags. Der Vermieter ist nach eigenem Ermessen berechtigt, die Vermietung an Personen zu verweigern.

1. Voraussetzung des Mieters

1.1 Persönliche Voraussetzung Mieter

Grundsatz: Das Fahrzeug darf grundsätzlich nur vom Mieter selbst gefahren werden. Der Mieter ist folglich mit dem Fahrer identisch. Der Mieter hat folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- Alterseinschränkung: Der Fahrer hat mindestens 20 Jahre alt zu sein.
- Führerausweis Kategorie B
(Der Fahrer ist im Besitz des schweizerischen Führerausweises der für den Mietwagen erforderlichen Kategorie. Dieser Ausweis ist dem Vermieter gemeinsam mit der Identitätskarte bei Vertragsabschluss vorzulegen)
- Wohnsitz: Aus versicherungsrechtlichen Gründen darf das Mietfahrzeug nur von Personen mit Wohnsitz in der Schweiz gefahren werden.
- Fahrfähigkeit: Der Fahrer bestätigt ausdrücklich, dass er während der Dauer der Benutzung des Mietfahrzeugs jederzeit fahrtüchtig ist.

1.2 Zusatzfahrer

Zusatzfahrer sind im Mietwagenvertrag aufzuführen und haben dieselben Voraussetzungen wie die des Mieters (vgl. Ziff. 1.1) zu erfüllen. Entsprechend gelten für diesen auch die Bestimmungen im Mietwagenvertrag sowie die vorliegenden AGB. Führt eine nicht eingetragene Person das Fahrzeug und entsteht ein Schaden, haftet der Mieter im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen vollumfänglich.

Verbotene Benützung des Mietfahrzeugs

Untersagt sind insbesondere:

- Teilnahme an Rennen oder Wettfahrten
- Überladung
- Ziehen nicht zugelassener Anhänger
- Nutzen in nicht betriebssicherem Zustand
- Vorsätzliche oder grobfahrlässige Nutzung
- Der Mieter verpflichtet sich, jederzeit sämtliche geltenden Vorschriften einzuhalten.

2. Zahlungsbedingungen

2.1 Mietpreis, Bezahlung und Reservation

Der Mietpreis besteht aus einer Grundpauschale (inkl. Versicherung und einer bestimmten im Voraus vereinbarter Anzahl gefahrener Kilometer) zuzüglich der vereinbarten Kosten pro gefahrenen Kilometer, welche die in der Grundpauschale vereinbarter Kilometer übersteigen sollten, sowie allfälliger Zusatzkosten. Der Mieter ist

verpflichtet, den Mietpreis mindestens 10 Tage nach der Reservation und bei kurzfristigen Reservationen mindestens 2 Tage vor Übernahme des Fahrzeugs zu bezahlen. Die definitive Reservation des Mietfahrzeugs durch den Vermieter erfolgt erst nach Zahlungseingang des vereinbarten Mietpreises. Bei Verhinderungen und Stornierungen gelten die Bestimmungen gem. Ziff. 3.4

2.2 Zahlungsart

Der vereinbarte Mietpreis ist in Bar oder per Twint Überweisung möglich. Allfällige Zusatzkilometer und Zusatzleistungen sind bei Abgabe des Fahrzeugs zu bezahlen.

2.3 Treibstoffkosten

Das Fahrzeug wird vom Mieter in vollbetankten Zustand übernommen. Sämtliche Treibstoffkosten gehen zu Lasten des Mieters. Das Fahrzeug muss wieder in vollbetankten Zustand abgegeben werden. Für nicht vollgetankte Fahrzeuge werden dem Mieter die Treibstoffkosten sowie eine zusätzliche Gebühr von Fr. 25.- in Rechnung gestellt. Der Mieter haftet für sämtliche Schäden, welche durch die falsche Wahl des Treibstoffs entstehen.

2.4 Stornierung und Nichterscheinen

Bei Stornierungen des Mieters oder im Falle des Nichterscheins des Mieters ist dieser verpflichtet, eine Entschädigung zu bezahlen.

Stornierungskosten:

- Bis 11 Tage vor Mietbeginn: Kostenlos
- 3-10 Tage vor Mietbeginn: 50 % Des Mietpreises
- 0-2 Tage vor Mietbeginn oder Nichterscheinen: 100 % Des Mietpreises

3. Fahrzeugübernahme und Fahrzeugrückgabe

3.1 Fahrzeugübernahme

Das Fahrzeug wird grundsätzlich in gereinigtem Zustand vom Vermieter übergeben. Der Fahrzeugzustand wird bei der Übernahme mittels Fotos dokumentiert. Der Kilometerstand wird schriftlich festgehalten.

3.2 Fahrzeugrückgabe

Das Fahrzeug ist in ordentlichem und gereinigtem Zustand (Als Massstab gilt hier der Zustand bei der Fahrzeugübernahme) zurückzugeben. Bei übermässiger Verschmutzung werden dem Mieter die Reinigungskosten verrechnet. Ist es dem Vermieter nicht möglich bei der Fahrzeugrückgabe anwesend zu sein, so hat der Mieter den Fahrzeugzustand zum Rückgabezeitpunkt mittels Fotos zu dokumentieren.

3.3 Nichteinhaltung von vereinbarten Übernahme- und Rückgabeterminen

Die Fahrzeugübernahme- und Rückgabe hat zum vereinbarten Zeitpunkt zu erfolgen. Jegliche Verspätungen der Rückgabe sind dem Vermieter unverzüglich zu melden. Verspätete Rückgaben von mehr als 60 Minuten haben zur Folge, dass der Mieter die Grundpauschale für mindestens einen zusätzlichen Miettag zu bezahlen hat. Bei verspäteter Fahrzeugübernahme behält sich der Vermieter vor, vom Vertrag zurückzutreten. Es gelten die Stornierungsbedingungen (vgl. Ziff. 3.4).

4. Versicherungen und Haftung

4.1 Versicherungen

Es besteht eine Haftpflicht, Teil- und Vollkaskoversicherung. Es besteht jedoch keine Insassen- und Transportversicherung. Die Versicherung von im Mietfahrzeug transportierten Gütern ist Sache des Mieters.

4.2 Selbstbehalt und Haftung

- Bei Schadensereignissen welche die Haftpflichtversicherung betreffen, hat der Mieter einen Selbstbehalt von Fr. 1'000.- zu bezahlen (Schäden an anderen).
- Bei Schadensereignissen welche die Teilkaskoversicherung betreffen, hat der Mieter einen Selbstbehalt von Fr. 1'000.- zu bezahlen. (Schäden durch Natur/Tiere, Diebstahl, Glasbruch, Feuer, Hagel, Kollision mit Tieren).

- Bei Schadensereignissen welche die Vollkaskoversicherung betreffen, hat der Mieter einen Selbstbehalt von Fr. 2'000.- zu bezahlen. (Kollision, Schaden am Mietfahrzeug)
- Für Schäden, welche am Fahrzeug aufgrund der Fahrzeughöhe entstehen (Missachtung der vorgegebenen Höhen bei Unterführungen, Vordächern, auf die Strasse ragenden Bäume, Einstellhallen, Parkhäuser etc.) haftet der Mieter bis zu einem Betrag von Fr. 3'000.-
- Bei Schäden durch Vorsatz oder Grobfahrlässigkeit des Mieters haftet der Mieter bis zu einem Betrag von Fr. 10'000.-
- Die Versicherung beinhaltet keine Insassenversicherung.

4.3 Mitgeführte Sachen und Transportgut

Mitgeführte Sachen des Mieters und Transportgut (insbesondere Ladung und Motorräder) sind weder gegen Schäden noch gegen Diebstahl versichert. Der Mieter ist selbst verantwortlich für die Versicherung des Transportgutes und haftet für jegliche Schäden an seinem oder fremdem Eigentum welches durch das Mietfahrzeug transportiert wird.

4.4 Interessensvertretung und Vorgehen bei Unfällen und Pannen

Der Mieter ist verpflichtet, die Interessen des Vermieters während der Mietdauer wahrzunehmen (insbesondere vollständiges und wahrheitsgetreues Ausfüllen des Unfallprotokolls, schriftliches Erfassen von allfälligen Zeugen, unverzügliche Mitteilungspflicht gegenüber dem Vermieter, keine Schuldeingeständnisse). Der Vermieter haftet nicht für Fehler oder Störungen des Fahrzeugs sowie daraus resultierende Schäden oder Folgeschäden. Bei einem Schaden ist unverzüglich der Vermieter zu informieren. Allfällige Reparaturen dürfen nur von autorisierten Betrieben und mit Einverständnis des Vermieters und der Versicherung durchgeführt werden.

4.5 Pannenhilfe

Die Versicherung beinhaltet eine integrierte Pannenhilfe. Bei Pannen ist ausdrücklich und unverzüglich die Pannenhilfe der AXA-Versicherungen zu kontaktieren.

Tel. Schweiz 0800 809 809

Tel. aus dem Ausland +41 58 218 11 00

Fällt das versicherte Fahrzeug infolge einer Panne, Kollision oder anderer Schäden durch Natur, Tiere und Unbekannte aus, organisiert die AXA die Pannenhilfe sowie die Weiterführung der Reise oder die Heimreise.

5. Verkehrsdelikte

Als Halter des Fahrzeugs ist der Vermieter gesetzlich verpflichtet, den Behörden im Falle einer Widerhandlung gegen das Strassenverkehrsgesetz die Personalien des Mieters mitzuteilen. Der Mieter haftet für jegliche Widerhandlungen der gesetzlichen Bestimmungen. Jegliche Kosten für die Nichteinhaltung von Verkehrsregeln trägt der Mieter.

6. Fahrten ins Ausland

Fahrten ins Ausland (innerhalb Europas) sind grundsätzlich erlaubt. Der Vermieter ist jedoch vor Mietbeginn über die Absicht ins Ausland zu reisen ausdrücklich zu informieren. Die Genehmigung des Vermieters ist im Mietvertrag explizit zu vermerken.

Der Mieter ist für die Einhaltung der jeweiligen Verkehrsvorschriften der Länder verantwortlich.

7. Datenschutzerklärung

- 1.1 Verantwortliche Stelle
adam civil engineering gmbh
Klosterweg4
3053 Münchenbuchsee
kontakt@bike2carry.ch

- 1.2 Bearbeitete Personendaten
Wir bearbeiten folgende Daten:

- Name, Adresse, Telefonnummer & E-Mail

- Führerausweisdaten
 - Ausweisdaten
 - Zahlungsinformationen
 - Miet- und Fahrzeugdaten
 - Schadendaten
 - Kommunikationsdaten
- 1.3 Zweck der Bearbeitung
- Die Daten werden bearbeitet für:
- Abschluss und Abwicklung von Mietverträgen
 - Identitätsprüfung
 - Versicherungsmeldungen
 - Erfüllung gesetzlicher Pflichten
 - Rechnungsstellung
 - Durchsetzung von Ansprüchen
- 1.4 Weitergabe an Dritte
- Eine Weitergabe erfolgt nur, soweit erforderlich. Insbesondere an:
- Versicherungen
 - Behörden
 - Inkassostellen
 - IT-Dienstleister
- 1.5 Aufbewahrungsdauer
- Personendaten werden so lange aufbewahrt, wie es:
- Zur Vertragserfüllung
 - Zur Einhaltung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten
 - Zur Durchsetzung von Ansprüchen
- erforderlich ist.
- 1.6 Rechte betroffener Personen
- Betroffene Personen haben:
- Recht auf Auskunft
 - Recht auf Berichtigung
 - Recht auf Löschung (soweit gesetzlich möglich)
 - Recht auf Einschränkung der Bearbeitung
- Anfragen sind schriftlich an die verantwortliche Stelle zu richten.
- 1.7 Datensicherheit
- Wir treffen angemessene technische und organisatorische Sicherheitsmassnahmen zum Schutz Ihrer Daten.
- 1.8 Änderungen
- Wir behalten uns vor, diese Datenschutzerklärung jederzeit anzupassen.

8. Gerichtsstandsklausel

Die Vertragsbeziehungen zwischen dem Vermieter und dem Mieter unterstehen schweizerischem Recht. Der Gerichtsstand für alle sich ergebenden Streitigkeiten ist soweit gesetzlich zulässig ist der Sitz des Vermieters.

Münchenbuchsee, 3. März 2026

adam civil engineering gmbh
Klosterweg 4
3053 Münchenbuchsee